

RS Vwgh 1992/7/7 92/08/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs1 litd;

VwGG §49 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/13 90/08/0078 1

Stammrechtssatz

Als Verhandlungsaufwand kann nur der Aufwand zuerkannt werden, der für einen Bf mit der Wahrnehmung seiner Parteienrechte in Verhandlungen vor dem VwGH verbunden war. Dies trifft hinsichtlich eines Aufwandes, der durch eine Verhandlung vor dem VfGH entstanden ist, selbst dann nicht zu, wenn es auf Grund einer Anfechtung durch den VwGH zu einer solchen Verhandlung gekommen ist (Hinweis E 13.6.1985, 84/02/0269).

Schlagworte

Schriftsatsaufwand Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers und der mitbeteiligten Partei Inhalt und Umfang des Pauschbetrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080018.X07

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>